

Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften*)

Vom 26. März 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2557), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 werden nach der Angabe zu § 15 folgende Angaben eingefügt:

„§ 15a Sportordnungen

§ 15b Fachbeirat Schießsport“.

b) In Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird nach der Angabe zu § 21 die Angabe „§ 21a Stellvertretungserlaubnis“ eingefügt.

c) Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.

bb) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem und durch den Geltungsbereich des Gesetzes und aus anderen und durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Drittstaaten“.

cc) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten, Europäischer Feuerwaffenpass“.

dd) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbe-

reich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten“.

ee) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33 Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten“.

d) In Abschnitt 2 Unterabschnitt 7 wird nach der Angabe zu § 42 folgende Angabe eingefügt:

„§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen“.

e) In Abschnitt 3 wird nach der Angabe zu § 44 folgende Angabe eingefügt:

„§ 44a Behördliche Aufbewahrungspflichten“.

2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „im“ durch die Wörter „allgemein oder für den“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Sprengstoff“ durch die Wörter „explosionsgefährlichen Stoffen“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,“.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 4 gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „schießsportlichen Verein“ die Wörter „oder einer jagdlichen Vereinigung“ eingefügt und in den Sätzen 4 und 5 das Wort „schießsportlichen“ gestrichen.
- d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Die Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von sechs Monaten fort.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) als Beauftragter einer in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stelle,“.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird der bisherige Buchstabe c neuer Buchstabe d.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „benötigen,“ das Wort „und“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „erforderlichen Munition wird“ die Wörter „unter Beachtung des Absatzes 2“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.“
8. In § 15 werden die Absätze 6 und 7 aufgehoben.
9. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b eingefügt:
- „§ 15a
Sportordnungen
- (1) Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird. Schießübungen des kämpfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen

oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

(2) Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die Genehmigung der Teile der Sportordnungen von Verbänden und Vereinen, die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erheblich sind. Die Genehmigung einer Sportordnung muss im besonderen öffentlichen Interesse liegen. Änderungen von Sportordnungen sind dem Bundesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen. Sofern das Bundesverwaltungsamt nicht binnen drei Monaten Änderungen verlangt oder dem Betroffenen mitteilt, dass die Prüfung aus anderen wichtigen Gründen nicht abgeschlossen werden kann, gilt die Änderung als genehmigt. Die Frist nach Satz 3 beginnt mit Zugang aller erforderlichen Prüfunterlagen beim Bundesverwaltungsamt.

(3) Die Genehmigung einer Sportordnung ohne gleichzeitige Anerkennung als Verband nach § 15 Abs. 1 kann erfolgen, wenn die Vorgaben des Buchstabens a des § 15 Abs. 1 Nr. 4 und der Buchstaben a bis c des § 15 Abs. 1 Nr. 7 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schießsports Vorschriften über die Anforderungen und die Inhalte der Sportordnungen zum sportlichen Schießen zu erlassen und insbesondere zu bestimmen, dass vom Schießsport bestimmte Schusswaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

§ 15b

Fachbeirat Schießsport

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuss zu bilden, in den neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden auch Vertreter des Sports zu berufen sind und der das Bundesverwaltungsamt in Fragen der Anerkennung eines Schießsportverbandes und der Genehmigung von Schießsportordnungen nach § 15a Abs. 2 und 3 unter Berücksichtigung waffentechnischer Fragen berät.“

10. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1a“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge Erbfalls

(1) Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Be-

günstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

(2) Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Absatz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.

(3) Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfalles ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen kann, sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist. Für den Transport der Schusswaffe im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems gilt § 12 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(4) Das Bundesministerium des Innern erstellt nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen) für ein Blockiersystem nach Absatz 3 Satz 2 sowie für dessen Zulassungsverfahren und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gemäß der Technischen Richtlinie erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

(5) Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 oder durch deren hierzu bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen. Die vorübergehende Entsperrung aus besonderem Anlass ist möglich. Die Zeitpunkte aller Einbauten und Entsperrungen sind schriftlich festzuhalten. § 39 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) In der Waffenbesitzkarte ist von der Waffenbehörde einzutragen, dass die Schusswaffe mit einem Blockiersystem gesichert wurde.

(7) Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme kann auch für Erbwaffen erteilt werden, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 sind oder werden sollen.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eine der mit der Leitung des Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen“ durch die Wörter „der Antragsteller“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

13. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Stellvertretungserlaubnis

Wer ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretererlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Dies gilt auch für die Beauftragung einer Person mit der Leitung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle. Die Vorschriften des § 21 gelten entsprechend.“

14. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen, wer die Voraussetzungen für die Eintragung eines Büchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle erfüllt.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „erlaubnisfreien“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „wesentliche Teile von Schusswaffen“ durch die Wörter „Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen“ ersetzt.

16. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes bringt, hat unverzüglich mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
4. bei Importwaffen zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr und
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).

Die Seriennummer nach Satz 1 Nr. 5 ist bei zusammengesetzten Langwaffen auf dem Lauf und bei zusammengesetzten Kurzwaffen auf dem Griffstück anzubringen. Satz 2 gilt nur für Schusswaffen, die ab dem 1. April 2008 hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes gebracht werden. Auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeut-

samen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht anzuwenden. Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern nach § 23 zu erfassen, wenn sie einzeln gehandelt werden.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Obhut“ die Wörter „des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder“ eingefügt.

c) In Absatz 7 Satz 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 2 Buchstabe e durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Vorschriften über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten zu erlassen.“

18. In § 29 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Klammertext „(Kategorien A bis D)“ durch den Klammertext „(Kategorien A 1.2 bis D)“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30

Verbringen von Waffen
oder Munition aus dem oder durch
den Geltungsbereich des Gesetzes in
andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus dem oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) kann erteilt werden, wenn die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 21) kann allgemein die Erlaubnis nach Absatz 1 zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition beschränkt

werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen dem Bundeskriminalamt vorher schriftlich anzuzeigen.“

20. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31

Verbringen von
Waffen oder Munition aus dem und
durch den Geltungsbereich des Gesetzes und
aus anderen und durch andere Mitglied-
staaten der Europäischen Union in Drittstaaten

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaaten), kann erteilt werden, wenn eine vorherige Zustimmung des Empfängerstaates und des Durchführstaates vorliegt und der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz der Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sollen Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus einem Drittstaat, durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, so bedarf die Erlaubnis zu dem Verbringen nach Absatz 1 auch, soweit die Zustimmung des anderen Mitgliedstaates erforderlich ist, dessen vorheriger Zustimmung.

(3) Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 21) kann auf Antrag allgemein die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu Waffenhändlern in Drittstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition beschränkt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen dem Bundeskriminalamt vorher schriftlich anzuzeigen.“

21. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32

Mitnahme von Waffen oder
Munition in den, durch den oder aus
dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere
Mitgliedstaaten, Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, aus anderen Mitgliedstaaten in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inha-

ber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht für

1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zweck der Jagd,
2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports,
3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen,

sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.

(4) Einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf es nicht

1. für Waffen oder Munition, die durch Inhaber einer im Geltungsbereich des Gesetzes gültigen Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition mitgenommen werden,
2. für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden, oder
3. für Waffen und Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Verschluss gehalten, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffen eine Herstellungsnummer haben, auch dieser, unverzüglich gemeldet und spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes befördert werden.

(5) Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben und Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt, wenn sie zum Besitz der Waffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, berechtigt sind.“

22. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den oder durch den Geltungsbereich

des Gesetzes sowie aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten kann erteilt werden, wenn eine vorherige Zustimmung des Empfängerstaates und des Durchführstaates vorliegt und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen und der sichere Transport gewährleistet ist. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorie A 1.2 bis D) durch den Geltungsbereich des Gesetzes gilt für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, dass eine vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates und eine vorherige Zustimmung der Mitnahme durch die Staaten gegeben sein muss, in die diese Person aus dem Geltungsbereich des Gesetzes reist.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht für

1. Jäger, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines oder, bei Drittstaatenangehörigen, eines gültigen Ausländerjagdscheines sind und die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zweck der Jagd,
2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports,
3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen,

sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.

(4) Keiner Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf eine Person

1. für Waffen oder Munition, wenn sie diese früher aufgrund einer Erlaubnis aus dem Geltungsbereich des Gesetzes mitgenommen hat,
2. für Waffen oder Munition, wenn sie Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition ist,
3. für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden,
4. für Waffen und Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Verschluss gehalten, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffen eine Herstellungsnummer haben, auch dieser, unverzüglich gemeldet und spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes befördert werden.“

23. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33

Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten

(1) Waffen oder Munition im Sinne des § 29 Abs. 1 hat derjenige, der sie aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat verbringen oder mitnehmen will, bei der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jedes Verbringen von Waffen nach den §§ 29, 30 und 31 ferner von Munition durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe der Art und Menge, bei Schusswaffen auch der Kennzeichen und Nummern, sowie unter Angabe des Absenders und des Empfängers mit.

(2) Die nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und -behälter sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für das Verbringen oder die Mitnahme in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden der Bundespolizei, die bei der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen oder Munition mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit.“

24. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „nach § 10 Abs. 1“ die Wörter „oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz“ eingefügt.

25. Nach § 37 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.“

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder § 32 Abs. 1“ durch die Wörter „, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 32a Abs. 1“ ersetzt und die Wörter „im Falle der Mitnahme auf Grund einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme“ gestrichen.

b) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c werden die Wörter „(Kategorien A bis D) gemäß § 29 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1“ durch die Wörter „(Kategorien A 1.2

bis D) gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Wörter „(Kategorien A bis D)“ durch die Wörter „(Kategorien A 1.2 bis D)“ ersetzt.

d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wer eine Waffe führt, soll im Fall des Verbringens oder der Mitnahme einer Waffe oder von Munition im Sinne von § 29 Abs. 1 in einen Drittstaat gemäß § 31 Abs. 1 oder § 32a Abs. 1 eine Übersetzung der Waffenbesitzkarte in einer Amtssprache des Drittstaates oder den Europäischen Feuerwaffenpass mit sich führen.“

27. In Abschnitt 2 wird dem Unterabschnitt 7 nach § 42 folgender Paragraph 42a angefügt:

„§ 42a

Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klinglänge über 12 cm

zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.“

28. In Abschnitt 3 wird nach § 44 folgender § 44a angefügt:

„§ 44a

Behördliche Aufbewahrungspflichten

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden haben alle Unterlagen, die für die Feststellung der gegenwärtigen und früheren Besitzverhältnisse sowie die Rückverfolgung von Verkaufswegen erforderlich sind, aufzubewahren.

(2) Die Aufbewahrungspflicht bezieht sich sowohl auf eigene Unterlagen als auch auf nach § 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, übernommene Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher.

(3) Für die Waffenherstellungsbücher beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens 30 Jahre. Für alle anderen Unterlagen einschließlich der Einfuhr- und Ausfuhraufzeichnungen beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens 20 Jahre.“

29. Dem § 45 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen wird.“

30. § 48 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die in den §§ 21 und 28 genannten Personen, wenn sich der Sitz des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.“

31. § 49 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ausnahmegewilligungen nach § 42 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll oder, soweit Ausnahmegewilligungen für mehrere Veranstaltungen in verschiedenen Bezirken erteilt werden, die Behörde, in deren Bezirk die erste Veranstaltung stattfinden soll,“.

32. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden dem zweiten Halbsatz die Wörter „für den Bereich der Bundesverwaltung“ vorangestellt und die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ werden durch den Halbsatz „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.“

33. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schusswaffe“ werden die Wörter „zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1“ eingefügt.

34. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Kurzwaffe“ die Wörter „zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „oder § 21a“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird nach der Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder § 32a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Nr. 1 werden vor den Wörtern „1.4.2 bis 1.4.4“ das Wort „Nr.“ eingefügt und die Ziffern „1.5.5“ durch die Ziffern „1.5.7“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Nr. 4 werden nach den Wörtern „in einen anderen Mitgliedstaat“ die Wörter „oder in einen Drittstaat“ eingefügt.

35. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1a“ ersetzt, die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „, § 31 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt und nach der Angabe „§ 34 Abs. 2 Satz“ werden die Wörter „1 und“ und nach den Wörtern „§ 37 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „und Abs. 4“ eingefügt.

b) In Nummer 9 wird die Angabe „nach § 25 Abs. 1 Buchstabe c“ durch die Angabe „nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c“ ersetzt.

c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. entgegen § 42a Abs. 1 eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- oder Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt,“.

36. In § 55 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Auf den Waffen, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind neben den für Waffen allgemein vorgeschriebenen Kennzeichnungen (§ 24) zusätzlich Markierungen anzubringen, aus denen die verfügungsberechtigte Stelle ersichtlich ist. Bei Aussonderung aus staatlicher Verfügung und dauerhafter Überführung in zivile Verwendung ist die zusätzliche Markierung durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerten. Dabei muss erkennbar bleiben, welche nach Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Stelle verfügungsberechtigt über die Waffe war.“

37. Dem § 58 werden nach Absatz 9 folgende Absätze 10 bis 12 angefügt:

„(10) Die Erlaubnispflicht für Schusswaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Abs. 2 gilt für Schusswaffen, die vor dem 1. April 2008 erworben wurden, erst ab dem 1. Oktober 2008.

(11) Hat jemand am 1. April 2008 eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.2 dieses Gesetzes verbotene Waffe besessen, so wird dieses Verbot nicht wirksam, wenn er bis zum 1. Oktober 2008 diese Waffe unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 dieses Gesetzes stellt. § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(12) Besitz der Inhaber einer Waffenbesitzkarte am 1. April 2008 erlaubnisfrei erworbene Teile von Schusswaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2, so sind diese Teile bis zum 1. Oktober 2008 in die Waffenbesitzkarte einzutragen.“

38. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1.2.2 wird der Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm² nicht überschritten wird;“.

bbb) Der Nummer 1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst;“.

ccc) In Nummer 1.3.1 werden nach den Wörtern „Führung gibt“ die Wörter eingefügt:

„ , wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt;“.

ddd) Die Nummern 1.3.4 bis 1.3.6 werden durch folgende Nummer 1.3.4 ersetzt:

„1.3.4
bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können. Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind;“.

eee) In der Überschrift von Nummer 1.4 wird nach den Wörtern „Unbrauchbar gemachte Schusswaffen“ der Klammerzusatz „(Dekorationswaffen)“ angefügt und Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„Schusswaffen sind dann unbrauchbar, wenn“.

fff) In den Nummern 1.4.1 bis 1.4.5 wird jeweils das Wort „nicht“ gestrichen.

ggg) In Nummer 1.4.6 werden nach dem Wort „gemacht“ die Wörter „oder geworden“ sowie nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Funktionsfähigkeit“ eingefügt.

hhh) Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5

Salutwaffen

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u. a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

– das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,

– der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,

– der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,

– die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und

– der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung tragen;“.

iii) Nach Nummer 1.5 wird folgende Nummer 1.6 eingefügt:

„1.6

Anscheinwaffen

Anscheinwaffen sind

1.6.1

Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,

- 1.6.2
Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder
- 1.6.3
unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.
- Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.“
- jjj) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2.
Arten von Schusswaffen“.
- kkk) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:
„2.1
Feuerwaffen; dies sind Schusswaffen nach Nummer 1.1, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird.“
- lll) Die bisherige Nummer 2.2 fällt weg, die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.9 werden die Nummern 2.2 bis 2.8.
- mmm) Nummer 2.8 wird wie folgt gefasst:
„2.8
Signalwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände nach Nummer 1.2.1, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.“
- nnn) Nummer 2.9 wird wie folgt gefasst:
„2.9
Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert so-
- wie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. Druckgaswaffen.“
- ooo) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4.
Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen
- 4.1
Zielscheinwerfer sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten. Ein Ziel wird dann beleuchtet, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar (z. B. infrarot) ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt.
- 4.2
Laser oder Zielpunktprojektoren sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.
- 4.3
Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).“
- ppp) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6.
Nachbildungen von Schusswaffen sind Gegenstände,
- die nicht als Schusswaffen hergestellt wurden,
 - die die äußere Form einer Schusswaffe haben,
 - aus denen nicht geschossen werden kann und
 - die nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können.“
- bb) Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende der Nummer 1.2.5 werden folgende Wörter angefügt:
„oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosions-

- fähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann,“.
- bbb) Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:
 „2.1.1
 deren Klingen auf Knopf- oder Hebel-
 druck hervorschnellen und hierdurch
 oder beim Loslassen der Sperrvorrich-
 tung festgestellt werden können
 (Springmesser),“.
- ccc) Nummer 2.1.3 wird wie folgt gefasst:
 „2.1.3
 mit einem quer zur feststehenden oder
 feststellbaren Klinge verlaufenden
 Griff, die bestimmungsgemäß in der
 geschlossenen Faust geführt oder
 eingesetzt werden (Faustmesser),“.
- ddd) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:
 „2.2
 Gegenstände, die bestimmungsgemäß
 unter Ausnutzung einer anderen als
 mechanischen Energie Tieren Schmer-
 zen beibringen (z. B. Elektropulsgerä-
 te), mit Ausnahme der ihrer Bestim-
 mung entsprechend im Bereich der
 Tierhaltung oder bei der sachgerechten
 Hundeausbildung Verwendung fin-
 denden Gegenstände (z. B. Viehtrei-
 ber).“
- cc) Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Nummern 1.1 und 1.2 wird das
 Wort „Treibladungen“ durch „Ladun-
 gen“ und in Nummer 1.3 das Wort
 „Treibladung“ durch „Ladung“ er-
 setzt.
- bbb) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:
 „1.4
 pyrotechnische Munition (dies sind
 Gegenstände, die Geschosse mit ex-
 plusionsgefährlichen Stoffen oder
 Stoffgemischen [pyrotechnische Sätze]
 enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-,
 Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewe-
 gungswirkungen erzeugen und keine
 zweckbestimmte Durchschlagskraft
 im Ziel entfalten); hierzu gehört“.
- ccc) In Nummer 1.4.1 wird nach dem Wort
 „Patronenmunition“ der Klammerzu-
 satz „(Patronenmunition, bei der das
 Geschoss einen pyrotechnischen Satz
 enthält)“ angefügt.
- ddd) In Nummer 1.4.2 wird nach dem Wort
 „Munition“ der Klammerzusatz „(Ge-
 schosse, die einen pyrotechnischen
 Satz enthalten)“ angefügt.
- eee) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2.
 Ladungen sind die Hauptenergieträger,
 die in loser Schüttung in Munition oder
 als vorgefertigte Ladung oder in loser
 Form in Waffen nach Unterabschnitt 1
 Nr. 1.1 oder Gegenstände nach Unter-
- abschnitt 1 Nr. 1.2.1 eingegeben wer-
 den und
- zum Antrieb von Geschossen
 oder Wirkstoffen oder
- zur Erzeugung von Schall- oder
 Lichtimpulsen
- bestimmt sind, sowie Anzündsätze,
 die direkt zum Antrieb von Geschos-
 sen dienen.“
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein
 Komma ersetzt und nach dem Wort „Besitz-
 tums“ werden die Wörter „oder einer Schieß-
 stätte“ eingefügt.
- bb) Nummer 8.1 wird wie folgt gefasst:
 „8.1
 werden Waffen oder Munition hergestellt,
 wenn aus Rohteilen oder Materialien ein
 Endprodukt oder wesentliche Teile eines
 Endproduktes erzeugt werden; als Herstellen
 von Munition gilt auch das Wiederladen von
 Hülsen,“.
- cc) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 11 wird vor dem Wort „vier-
 zehn“ das Wort „mindestens“ eingefügt
 und der Punkt am Ende des Satzes
 durch ein Semikolon ersetzt.
- bbb) Nach Nummer 11 werden folgende
 Nummern 12 und 13 angefügt:
 „12.
 ist eine Waffe schussbereit, wenn sie
 geladen ist, das heißt, dass Munition
 oder Geschosse in der Trommel, im in
 die Waffe eingefügten Magazin oder im
 Patronen- oder Geschosslager sind,
 auch wenn sie nicht gespannt ist;
13.
 ist eine Schusswaffe zugriffsbereit,
 wenn sie unmittelbar in Anschlag ge-
 bracht werden kann; sie ist nicht zu-
 griffsbereit, wenn sie in einem ver-
 schlossenen Behältnis mitgeführt wird.“
- c) In Abschnitt 3 wird nach Nummer 1.4 folgende
 Nummer 1.5 eingefügt:
 „1.5
 panzerbrechende Munition, Munition mit
 Spreng- und Brandsätzen und Munition mit
 Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese
 Munition, soweit die Munition oder die Ge-
 schosse nicht von dem Gesetz über die Kon-
 trolle von Kriegswaffen erfasst sind.“
39. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1.2.1 wird wie folgt gefasst:
 „1.2.1.1
 Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Ab-
 schnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 oder

- 1.2.1.2
Vorderschaftrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschafes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt, sind;“.
- bb) Nach Nummer 1.2.4.2 wird folgende Nummer 1.2.5 eingefügt:
„1.2.5
mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt;“.
- cc) Am Ende der Nummer 1.3.4 werden die Wörter „oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann“ angefügt.
- dd) Am Ende der Nummer 1.3.6 werden die Wörter „sowie Distanz-Elektroimpulsgeräte, die mit dem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leitungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen“ angefügt.
- ee) Nummer 1.4.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aaa) Im ersten Anstrich wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
bbb) Der zweite Anstrich wird gestrichen.
ccc) Im dritten Anstrich wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
ddd) Der vierte Anstrich wird gestrichen.
- ff) Nummer 1.4.2 wird wie folgt gefasst:
„1.4.2
Faustmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.3,“.
- gg) Nummer 1.4.3 wird wie folgt gefasst:
„1.4.3
Butterflymesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.4,“.
- hh) In Nummer 1.5 wird die Angabe „Nummern 1.5.1 bis 1.5.6“ durch die Angabe „Nummern 1.5.1 bis 1.5.7“ ersetzt.
- ii) In Nummer 1.5.4 wird im Klammertext des zweiten Halbsatzes die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- jj) In Nummer 1.5.6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- kk) Nach Nummer 1.5.6 wird folgende Nummer 1.5.7 angefügt:
„1.5.7
Munition, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen oder durch die in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stellen bestimmt ist, soweit die Munition nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Sprengstoffgesetzes fällt.“
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
aa) An Unterabschnitt 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten und wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe. Dies gilt nicht für veränderte Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 (Salutwaffen).“
- bb) Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 1.4 wird das Wort „Munition“ durch das Wort „Kartuschenmunition“ ersetzt.
bbb) Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:
„1.5
veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.“
- ccc) Nummer 2 wird durch folgende neue Nummern 2 und 2a ersetzt:
„2.
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (unbeschadet der Eintragungspflicht nach § 10 Abs. 1a)
- 2.1
Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen austauschbaren Verschlüsse (Wechsel-systeme);
- 2.2
Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind;
- für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.
- 2a.
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind;

für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.“

ddd) In Nummer 3.2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3.3 gestrichen.

eee) Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3
veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.“

fff) In Nummer 7.7 werden nach dem Wort „Funkenzündung“ die Wörter „oder mit Zündnadelzündung“ eingefügt.

ggg) Nummer 8 wird gestrichen.

c) Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2:

Vom Gesetz mit Ausnahme des § 42a ausgenommene Waffen

1.

Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, ausgenommen Blasrohre), die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule (J) erteilt wird, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule (J) steigt.

2.

Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1), bei denen feste Körper durch Muskelkraft ohne Möglichkeit der Speicherung der so eingebrachten Antriebsenergie durch eine Sperrvorrichtung angetrieben werden (z. B. Blasrohre).

3.

Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen einer Schusswaffe gleichstehenden Gegenstand umgearbeitet werden.

4.

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen); dies sind

4.1

unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind;

4.2

unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, die in der Zeit vom 1. April 2003 an entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht worden sind und die ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 zur Beschlussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) aufweisen.

5.

Nachbildungen von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 6.“

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), geändert durch § 43 Satz 2 der Verordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- In der Angabe zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 2 wird das Wort „Mitgliedstaaten“ durch das Wort „Staaten“ ersetzt.
- In der Angabe zu § 28 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ausbildungen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe c können auch durchgeführt werden im Rahmen von
1. Ausbildungen, die mit einer zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges berechtigenden staatlichen Prüfung abschließen,
2. staatlich anerkannten Berufsausbildungen der Luft- und Seefahrt.“

Der Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde wird durch eine von der Prüfungskommission erteilte Bescheinigung oder einen Eintrag im Prüfungszeugnis oder der Fahrerlaubnis geführt.“

- Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges berechtigenden staatlichen Prüfung soll erfolgen, wenn die theoretische Ausbildung auf der Grundlage anerkannter Grundsätze, insbesondere eines zwischen Bund, Ländern und Verbänden abgestimmten Fragenkatalogs, stattfindet und die praktische Unterweisung im Umgang mit Seenotsignalmitteln durch sachkundige Personen erfolgt.“

3. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.“

4. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einem Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes,“.

5. § 12 Abs. 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“. Das Bundesministerium des Innern erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung ist auch im elektronischen Bundesanzeiger zulässig.¹⁾

(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind

1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind,
2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.

(5) Eine Bestellung darf erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungs voraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“²⁾ in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. § 16 findet entsprechende Anwendung.

(6) Als anerkannte Schießstandsachverständige gelten auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind. Die Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum 1. Januar 2013, sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 3 wird nach dem ersten Halbsatz das Semikolon gestrichen und ein Punkt angefügt. Der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- b) In Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.

7. In § 14 wird Satz 3 gestrichen.

8. In Abschnitt 8 Unterabschnitt 2 wird in der Überschrift das Wort „Mitgliedstaaten“ durch das Wort „Staaten“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die in der Anlage aufgeführten Waffen- oder Munitionsarten, für die Erlaubnis zum Handel beantragt ist.“

10. In § 28 wird in der Überschrift das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.

¹⁾ Bis zur Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 2 sind Stand der Technik die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“, Stand Januar 2000, herausgegeben vom Deutschen Schützenbund, Wiesbaden“.

²⁾ Herausgegeben vom Institut für Sachverständigenwesen e.V., Köln.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Mitgliedstaats“ durch das Wort „Staats“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3“ und das Wort „Empfängermitgliedstaat“ durch das Wort „Empfängerstaat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „oder einem Drittstaat“ eingefügt und die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 oder § 31 Abs. 3“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Mitgliedstaates“ durch das Wort „Staates“ ersetzt.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Eine Erlaubnis“ ersetzt durch das Wort „Erlaubnisse“ und nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ wird die Angabe „und § 32a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und § 32a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

13. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 3 oder § 31 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „oder Drittstaaten“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.

14. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Mitgliedstaaten“ jeweils durch das Wort „Staaten“ ersetzt und der Klammertext wie folgt gefasst: „(Kategorien A 1.2 bis C)“.

15. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage

(zu § 15 Abs. 2 Nr. 2)

Waffen- und Munitionsarten

1. Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte
 - 1.1 Büchsen und Flinten einschließlich Flobertwaffen und Zimmerstutzen
 - 1.2 Pistolen und Revolver zum Verschießen von Patronenmunition; Schalldämpfer
 - 1.3 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterab-

schnitt 1 Nr. 2.7 bis 2.9 des Waffengesetzes

- 1.4 Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser
 - 1.5 Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen
 - 1.6 Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind
 - 1.7 Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.5 fallen.
2. Munition
- 2.1 Munition zum Verschießen aus Büchsen und Flinten (1.1)
 - 2.2 Munition zum Verschießen aus Pistolen und Revolvern (1.2)
 - 2.3 Munition zum Verschießen aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (1.3)
 - 2.4 Munition zum Verschießen aus Signalwaffen mit einem Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser (1.4)
 - 2.5 Munition zum Verschießen aus Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, und aus sonstigen ihnen gleichstehenden Geräten (1.6 und 1.7).“

Artikel 3

Änderung des Beschussgesetzes

Das Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Artikel 153 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Munition im Sinne dieses Gesetzes ist Munition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1 des Waffengesetzes, darüber hinaus Munition, die der Definition entspricht, jedoch für technische Geräte nach Absatz 1 Nr. 2 oder nach Absatz 4 bestimmt ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. § 16 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden dem zweiten Halbsatz die Wörter „für den Bereich der Bundesverwaltung“ vorangestellt und die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ werden durch den Halbsatz „ , , die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Beschussverordnung

Die Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2008 (BGBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 11 Abs. 6 wird in Satz 1 anstelle von „Nr. 1.2“ eingefügt „Nr. 1.1“.

3. In Anlage III Nr. 4.3.3 entfällt Satz 4.

4. In Anlage V werden die Nummern 4 bis 7 gestrichen. Folgende neue Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4 Spezifische Energie

Die „spezifische Energie“, die sich auf Einzelimpulse bezieht, wird in den Nummern 1 bis 3 mit

$$I_{eff}^2 \cdot T$$

bezeichnet. Es handelt sich hier nicht um eine Energie im physikalischen Sinn. Für die Berechnung dieser Größe ist das Quadrat der effektiven Stromstärke multipliziert mit der Periodendauer zu bestimmen.

5 Begrenzung der Anwendungsdauer

Die Geräte sollen sich nach der genannten Dauer der Entladezeit selbsttätig abschalten. Eine erneute Auslösung des Elektroimpulses vor Ablauf von 2 s nach der Abschaltung soll nicht möglich sein.“

5. In Anlage VI

a) wird Nummer 1 wie folgt geändert:

– in dem Klammerzusatz des Satzes 4 wird die Angabe „2,32“ durch die Angabe „2,36“ ersetzt,

– die folgenden Sätze 6, 7 und 8 werden angefügt:

„Bei den Spielzeugwaffen erfolgt die Prüfung in entsprechender Weise für das Gesamtmittel $\bar{E}_{5 \cdot 10}$ nicht über 0,5 J. Die Prüfung vier weiterer Waffen aus der Fertigungsserie erübrigt sich, wenn beim ersten geprüften Stück \bar{E}_{10} nicht über 0,4 J liegt. Die jeweilige obere Toleranzgrenze im obigen Sinne darf nicht über 0,6 J liegen ($\bar{E}_{10} + K_3 \cdot 10 \cdot S_{10} \leq 0,6 \text{ J}$).“

b) wird in Nummer 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Wert der Bewegungsenergie von 0,5 J gilt als nicht überschritten, wenn der aus zehn Messungen resultierende Mittelwert \bar{E}_{10} nicht über 0,55 J und die obere Toleranzgrenze für 90 % der Grundgesamtheit mit einer statistischen Sicherheit von 95 % nicht über 0,6 J liegt ($\bar{E}_{10} + K_3 \cdot 10 \cdot S_{10} \leq 0,6 \text{ J}$).“

Artikel 5

Änderung des Bundesjagdgesetzes

In § 18a des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 215 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann das Waffengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gel-

tenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

In- und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 34 Buchstabe c und e, Nr. 35 Buchstabe a mit Ausnahme des

ersten Änderungsbefehls, Artikel 2 Nr. 1, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 zum 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) außer Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 34 Buchstabe c und e, Nr. 35 Buchstabe a mit Ausnahme des ersten Änderungsbefehls, Artikel 2 Nr. 1, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. März 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer